

**abgeänderter Antrag
angenommen**

Ring freiheitlicher
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
DVR-Nr.: 0379875
Allg. Sparkasse Linz
IBAN: AT55 20320 00200103018
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.H. Herrn Präsident Komm.Rat Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2016 05 23

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WK-OÖ am 21.06.2016
betreffend einer Ergänzung im ASVG bei von der Finanzpolizei
festgestellten, zuvor aber bereits sanierten Meldeverstößen

Antragsteller : KommR Alfred Fenzl - Delegierter zum WP-OÖ

Ohne Zweifel strafwürdig ist, findet die Finanzpolizei auf einer Bau- oder in einer Betriebsstätte
Dienstnehmer vor, die im Augenblick des Einschreitens des Organs noch nicht gemeldet sind.

Derzeit muss die Finanzpolizei aber auch verspätete Meldungen zur Anzeige bringen, die sie als in der
Vergangenheit bewirkt zu erkennen glaubt und bei welchen überhaupt keine Abgaben- oder
Beitragsverkürzung zustande gekommen ist. So etwa, weil in einem Anlassfall der Dienstbeginn mit 8 h
00 in den Arbeitszeitaufzeichnungen festgehalten ist, die Meldung aber erst 11 Minuten später erfolgte.
Es entspricht meiner praktischen Erfahrung, dass die Bezirksverwaltungsbehörden tatsächlich ein
Strafverfahren einleiten, auch wenn dies in vielen Fällen, bei guter Rechtsvertretung und einem
Ersttäter nur zu einer Ermahnung oder deutlich reduzierten Strafe führt.

Damit entsteht sowohl für den Dienstgeber als auch für die Behörde ein unangemessener
Verwaltungsaufwand. Vertreter der Finanzpolizei haben bei einem Treffen mit Vertretern der WKOÖ
einbekannt, dass sie solche Meldungen nach den gegebenen Rechtsnormen machen müssen, eine
Unterlassung der Anzeige für die Beamten ein Dienstvergehen wäre, auch wenn das einschreitende
Organ nicht wirklich ein strafwürdiges Delikt darin sieht, wenn der Dienstgeber nach dem
Einstellungsgespräch und vor der Meldung z.B. die Toilette aufsuchen musste oder eine andere dringend
anstehende Erledigung zu besorgen hatte.

Ich stelle daher den

A N T R A G

Die Wirtschaftskammer möge sich für eine Änderung im ASVG einsetzen, dass Meldeverstöße, die der
Dienstgeber saniert hat, ohne dass zuvor eine Behörde eingeschritten ist, und keine Abgaben- oder
Beitragsverkürzungen zustande gekommen sind, künftig nicht mehr zur Anzeige zu bringen sind.